

des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

3. Um sich von seiner Haftung zu befreien, kann sich der Frachtführer weder auf Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeuges noch gegebenenfalls auf ein Verschulden des Vermieters des Fahrzeuges oder der Beschäftigten des Vermieters berufen.

4. Der Frachtführer ist vorbehaltlich des Artikels 18, Absatz 2 bis 5 von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist:

- a) Verwendung von offenen, nicht mit Planen bedeckten Fahrzeugen, wenn diese Verwendung ausdrücklich vereinbart und im Frachtbrief vermerkt worden ist;
- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c) Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die für den Absender oder Empfänger handeln;
- d) -natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, derzufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren, ausgesetzt sind;
- e) ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Numerierung der Frachtstücke;
- f) Beförderung von lebenden Tieren.

5. Haftet der Frachtführer auf Grund dieses Artikels für einzelne Umstände, die einen Verlust, Schaden oder eine Überschreitung der Lieferfrist verursacht haben, nicht, so haftet er nur in dem Umfange, in dem die Umstände, für die er auf Grund dieses Artikels haftet, zu dem Verlust, Schaden oder der Überschreitung der Lieferfrist beigetragen haben.

Artikel 18

1. Der Beweis, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch einen der in Artikel 17, Absatz 2 bezeichneten Umstände verursacht worden ist, obliegt dem Frachtführer.

2. Wenn der Frachtführer darlegt, daß nach den Umständen des Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einer oder mehreren der in Artikel 17, Absatz 4 bezeichneten besonderen Gefahren entstehen konnte, wird vermutet, daß der Schaden hieraus entstanden ist. Der Verfügungsberechtigte hat jedoch das Recht, den Beweis zu erbringen, daß der Verlust oder die Beschädigung nicht oder nicht ausschließlich aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

3. Diese Vermutung gilt nicht unter den in Artikel 17, Absatz 4, Buchstabe a) genannten Bedingungen bei außergewöhnlich großem Abgang oder bei Verlust von Frachtstücken.

4. Bei Beförderung mit einem Fahrzeug, das mit besonderen Einrichtungen zum Schutze des Gutes Igegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen oder Luftfeuchtigkeit versehen ist, kann sich der Frachtführer nur dann auf Artikel 17, Absatz 4, Buchstabe d) berufen, wenn er beweist, daß er alle von ihm entsprechend den Umständen zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich der Auswahl, Instandhaltung und Verwendung der besonderen Einrichtungen getroffen und ihm erteilte besondere Weisungen beachtet hat.

5. Der Frachtführer kann nur dann Artikel 17, Absatz 4, Buchstabe f) in Anspruch nehmen, wenn er beweist, daß er alle von ihm normalerweise zu treffenden Maßnahmen getroffen und ihm erteilte besondere Weisungen beachtet hat.

Artikel 19

Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und bei teilweiser Beladung, insbesondere unter Berücksichtigung der normalerweise für die Zusammenstellung von Gütern zu einer vollständigen Ladung benötigten Zeit, die Frist überschreitet, die vernünftigerweise einem sorgfältigen Frachtführer zuzubilligen ist.

Artikel 20

1. Der Verfügungsberechtigte kann das Gut, ohne weitere Beweise erbringen zu müssen, als verloren betrachten, wenn es nicht binnen dreißig Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, nicht binnen sechzig Tagen nach Übernahme des Gutes durch den Frachtführer abgeliefert worden ist.

2. Der Verfügungsberechtigte kann bei Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut schriftlich verlangen, daß er sofort benachrichtigt wird, wenn das Gut binnen einem Jahr nach Zahlung der Entschädigung wiederaufgefunden wird. Dieses Verlangen ist ihm schriftlich zu bestätigen.

3. Der Verfügungsberechtigte kann binnen dreißig Tagen nach Empfang einer solchen Benachrichtigung fordern, daß ihm das Gut gegen Bezahlung der laut Frachtbrief fälligen Ansprüche und gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, abgeliefert wird; seine Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist gemäß Artikel 23 und gegebenenfalls gemäß Artikel 26 werden davon nicht berührt.

4. Wird das in Absatz 2 bezeichnete Verlangen nicht vorgebracht oder ist keine Anweisung innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Frist von dreißig Tagen erteilt worden oder wird das Gut später als ein Jahr nach erfolgter Entschädigungszahlung wiederaufgefunden, ist der Frachtführer berechtigt, entsprechend dem an dem Ort, an dem sich das Gut befindet, geltenden Recht darüber zu verfügen.

Artikel 21

Wird das Gut dem Empfänger ohne Einziehung der nach dem Beförderungsvertrag vom Frachtführer einzuziehenden Nachnahme abgeliefert, so hat der Frachtführer unbeschadet seines Rückgriffsrechtes gegen den Empfänger dem Absender bis zur Höhe des Nachnahmebetrages Schadenersatz zu leisten.

Artikel 22

1. Der Absender hat den Frachtführer, wenn er diesem gefährliche Güter übergibt, auf die genaue Art der Gefahr aufmerksam zu machen und ihm gegebenenfalls die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Ist diese Mitteilung in den Frachtbrief nicht eingetragen worden, so obliegt es dem Absender oder dem Empfänger, mit anderen Mitteln zu beweisen, daß der Frachtführer die genaue Art der mit der Beförderung der Güter verbundenen Gefahren gekannt hat.

2/ Gefährliche Güter, deren Gefährlichkeit im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels der Frachtführer nicht gekannt hat, kann dieser jederzeit und überall ohne